

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bei fast jeder Sport- oder Konzertveranstaltung ist die Anwesenheit eines Arztes vorgeschrieben. Jetzt stellt sich die Frage der umsatzsteuerlichen Bewertung **ärztlicher Betreuungsleistungen** und der Einsatzbereitschaft bei Veranstaltungen. Wir haben dazu eine Entscheidung für Sie ausgewertet, die erhebliche praktische Bedeutung hat. Außerdem stellen wir Ihnen die **Steuerpläne der Bundesregierung** vor. Im **Steuertipp** zeigen wir, dass die Erstattung von Pflichtbeiträgen zu einer **berufsständischen Versorgungseinrichtung** unabhängig von einer Wartefrist nach dem Ende der Beitragspflicht steuerfrei ist.



EINSATZBEREITSCHAFT

Sind notärztliche Betreuungsleistungen auf Veranstaltungen umsatzsteuerfrei?

Heilbehandlungen in der **Humanmedizin**, die als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut oder in ähnlichen heilberuflichen Tätigkeiten durchgeführt werden, sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Das Finanzgericht Köln (FG) hat kürzlich entschieden, dass die Steuerfreiheit nicht für Umsätze aus notärztlichen Betreuungsleistungen auf Veranstaltungen gilt.

Im Streitfall ging es um einen Arzt, der unter anderem Umsätze aus **Bereitschaftsdiensten bei Sportveranstaltungen** erzielte. Zu seinen Aufgaben gehörte es, den Veranstaltungsbereich im Vorfeld zu kontrollieren und die Verantwortlichen im Hinblick auf mögliche Gesundheitsgefährdungen zu beraten. Er sollte während der Veranstaltung frühzeitig Gefahren und gesundheitliche Probleme der Teilnehmer, vor allem bei einer Herzsportgruppe, erkennen. Bei Bedarf sollte er ärztliche Untersuchungen und Behandlungen durchführen. Sein Finanzamt behandelte sämtliche Umsätze aus den Notfallmedizinischen Einsätzen vollumfänglich als steuerpflichtig.

Die Klage des Arztes vor dem FG hatte nur teilweise Erfolg. Laut FG stellt die ärztliche Überwachung der Blut- und Vitalwerte der Teilnehmer der Herzsportgruppe eine umsatzsteuerfreie ärztliche Heilbehandlung dar. Die notärztliche Betreuung von Veranstaltungen beurteilte das FG dagegen als **umsatzsteuerpflichtige Leistung**. Der Arzt stelle sich hier durch seine Anwesenheit für potentielle Heilbehandlungen erst zur Verfügung. Er erbringe gegenüber dem Veranstalter somit lediglich die Leistung seiner Anwesenheit und Einsatzbereitschaft. Das allein reiche jedoch nicht, um die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch zu nehmen. Die Anwesenheit des Arztes in Form seiner Einsatzbereitschaft sei nicht Teil eines konkreten, individuellen, der Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten dienenden Leistungskonzepts.

Sofern eine Notfallbehandlung erforderlich werde, sei die Anwesenheit des Arztes zwar entscheidend für eine optimale Versorgung, sie diene aber nicht der konkreten Behandlung einer Gesundheitsstörung oder Krankheit. Aufgrund des fehlenden **therapeutischen Zwecks** liege somit keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung vor.

Hinweis: Der Arzt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Wie die reine Anwesenheit eines Arztes während einer Veranstaltung umsatzsteuerlich zu beurteilen ist, muss nun der Bundesfinanzhof klären.

NACHZAHLUNGSZINSEN

Gesetzlicher Zinssatz von 6 % ist verfassungsgemäß

Steuernachzahlungen und -erstattungen werden mit einem gesetzlichen Zinssatz von 6 % pro Jahr verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres. Bei der Einkommensteuer für 2017 werden Zinsen (von 0,5 % pro Monat) daher ab dem 01.04.2019 berechnet. Wie „teuer“ dieser gesetzliche Zinssatz bei **hohen Steuernachzahlungen** sein kann, hat ein Ehepaar erlebt, das für 2011 eine Einkommensteuernachzahlung von ca. 390.000 EUR an das Finanzamt leisten musste. Der Bescheid war erst im September 2013 ergangen. Daher hatte das Finanzamt Nachzahlungszinsen von 1.950 EUR pro Monat (= 0,5 % pro Monat, ab April 2013) berechnet. Das Ehepaar wollte diese Zinsbelastung vor dem Bundesfinanzhof (BFH) abwenden, ist damit aber gescheitert.

Laut BFH ist der gesetzliche Zinssatz für Nachforderungszinsen - jedenfalls für Verzinsungszeiträume im Jahr 2013 - **verfassungsgemäß**. Weder liege ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz noch gegen das Übermaßverbot vor. Der 6 %-ige Zinssatz sei auch im Hinblick auf die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus 2013 nicht zu beanstanden. Mit den Nachzahlungszinsen sollen beim Steuerzahler potentielle Liquiditätsvorteile abgeschöpft werden. Daher zog der BFH vergleichend die Anlage- und Finanzierungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt und die Zinssätze für kurz- und langfristige Einlagen und Kredite heran. Diese Betrachtung ergab für das Jahr 2013 Zinssätze zwischen 0,15 % und 14,70 %. Aufgrund dieser Spanne kam der BFH zu dem Ergebnis, dass sich der gesetzliche Zinssatz noch innerhalb der Bandbreite **realitätsnaher Referenzwerte** bewege.

BETRIEBSAUSGABEN

Dienstwagen für geringfügig beschäftigte Lebensgefährtin?

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um die Frage, ob eine Fahrzeugstellung betrieblich veranlasst war. Die Tätigkeit der Lebensgefährtin des Arbeitgebers sollte als geringfügige Beschäftigung ausgeübt und mit monatlich 400 EUR vergütet werden. In einem Nachtrag zum Anstellungsvertrag vereinbarte der Arbeitgeber mit seiner Lebensgefährtin die Überlassung eines Firmenwagens auch zur privaten Nutzung. Der BFH hat die betriebliche Veranlassung verneint. Eine solche Fahrzeugüberlassung sei im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses offensichtlich **nicht fremdüblich**.

Ein Arbeitgeber würde einem familienfremden geringfügig Beschäftigten regelmäßig kein Fahrzeug überlassen.

Durch eine umfangreiche Privatnutzung des Pkw könne der geringfügig Beschäftigte die Vergütung für die Arbeitsleistung in erhebliche - für den Arbeitgeber letztlich nicht kalkulierbare - Höhen steigern.

Unerfreuliche Konsequenz: Die Aufwendungen für das der Lebensgefährtin überlassene Fahrzeug wurden **nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen**. Konsequenterweise wurden sie natürlich auch nicht als Arbeitsentgelt für die geringfügige Beschäftigung behandelt.

SPEKULATIONSFRIST

Wie lange muss eine Immobilie vor dem Verkauf selbstgenutzt werden?

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien des Privatvermögens müssen als Einkünfte aus **privaten Veräußerungsgeschäften** versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen.



Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, die auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich oder zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist.

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat kürzlich einen Fall entschieden, in dem die Eigentümer ihre Eigentumswohnung bereits acht Jahre nach der Anschaffung wieder verkauft hatten. Streitig war im Urteilsfall der zeitliche Umfang der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Den Eigentümern wurde zum Verhängnis, dass sie die Wohnung in den beiden Jahren vor dem Verkauf über mehrere Monate **an Freunde vermietet** und nur in der restlichen Zeit selbst genutzt hatten.

Das FG hat die Klage gegen die Versteuerung des Veräußerungsgewinns abgewiesen. Die in der gesetzlichen Ausnahmeregelung geforderte Selbstnutzung der Wohnung müsse in einem zusammenhängenden Zeitraum stattfinden.

Zudem setze eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren voraus, dass sich die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken über das **gesamte mittlere Jahr** erstrecke. Dagegen müsse im Jahr der Veräußerung und im zweiten Jahr vor der Veräußerung die Eigennutzung nicht während des gesamten Kalenderjahres gegeben sein.

Hinweis: Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken hätte im Streitfall selbst dann nicht vorgelegen, wenn die Freunde die Wohnung unentgeltlich bewohnt hätten.

Zwar muss man die Wohnung nicht selbst bewohnen, sie muss aber dafür zur Verfügung stehen. Deshalb kann zum Beispiel auch eine Ferienwohnung unter die Ausnahmeregelung fallen.

GROKO

So sieht die Steuerpolitik der nächsten vier Jahre aus

Noch sind die steuerlichen Ziele der neuen Bundesregierung eher schwammig gefasst, deutlich erkennbar ist aber, welche Themen demnächst auf der Agenda des Gesetzgebers stehen werden.



Von Bedeutung sind vor allem die folgenden, im **Koalitionsvertrag** von CDU, CSU und SPD skizzierten Vorhaben:

- Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge
- Einführung einer Finanztransaktionssteuer
- Abschaffung des Solidaritätszuschlags für untere und mittlere Einkommen
- Ausbau der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung
- Einführung einer vorausgefüllten Steuererklärung
- Bekämpfung von Steuerdumping, Steuerbetrug, Steuervermeidung und Geldwäsche
- Gerechte Besteuerung großer Konzerne
- Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung, insbesondere für forschende kleine und mittelgroße Unternehmen
- Ergreifen von Maßnahmen für eine angemessene Besteuerung der digitalen Wirtschaft
- Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs im Internet
- Abschmelzung von Möglichkeiten der Grunderwerbsteuervermeidung
- Steuerliche Anreize für Unternehmensgründungen und Wagniskapital
- Reduzierung der pauschalen Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridfahrzeuge auf 0,5 % des inländischen Listenpreises und Einführung einer auf fünf Jahre befristeten Sonder-AfA von 50 %
- Einführung einer befristeten Sonderabschreibung für den freifinanzierten Wohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment
- Einführung eines Baukindergeldes
- Prüfung der Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbsteuer für Familien
- Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung



Jürgen Hollstein Dipl.-Kfm.
Steuerberater

Michael Turko Dipl.-Kfm.
Steuerberater

Roland Haever Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Fritz Güntzler Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Johann-K. Vietor Dipl.-Kfm.
Steuerberater

Thorsten Kumppe Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Miriam Engel Dipl.-Kffr.
Steuerberaterin

STEUERHINTERZIEHUNG

Arm des Finanzamts reicht auch bei Miterben zehn Jahre zurück

Steuerbescheide dürfen nicht mehr geändert werden, wenn die Festsetzungsfrist von regulär vier Jahren abgelaufen ist.

Bei Steuerhinterziehung gilt eine **verlängerte Frist** von zehn Jahren, so dass die Finanzämter deutlich weiter in die Vergangenheit zurückgehen können, um steuerliche Verfehlungen zu korrigieren.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte eine Demenzerkrankte **ausländische Kapitaleinkünfte** verschwiegen. Nach ihrem Tod flog die Sache auf und es stellte sich heraus, dass eine der Erbinnen (ihre beiden Töchter) von der Verkürzung der Einkommensteuer gewusst und somit selbst eine Steuerhinterziehung begangen hatte. Der BFH hat entschieden, dass sich die Festsetzungsfrist in diesem Fall auf zehn Jahre verlängert, und zwar sogar zu Lasten einer weiteren Miterbin, die von der Steuerhinterziehung gar nichts gewusst hat.

Erben sind Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers und „erben“ auch dessen Steuerschulden, da sie für sogenannte Nachlassverbindlichkeiten haften. Sind mehrere Erben vorhanden, als **Gesamtschuldner**, so dass das Finanzamt jeden Erben für die gesamte Steuerschuld des Erblassers in Anspruch nehmen kann.

Hinweis: Wenn der Erblasser bei Abgabe seiner Steuererklärung aufgrund einer Demenzerkrankung geschäftsunfähig war, ist seine Steuererklärung zwar unwirksam, dieser Umstand beeinflusst aber nicht die Höhe der gesetzlich entstandenen Steuer. Erfährt ein (künftiger) Erbe vor oder nach dem Erbfall, dass die Steuern des Erblassers zu niedrig festgesetzt wurden, muss er die unwirksamen Einkommensteuererklärungen des Erblassers umgehend berichtigen. Falls er das unterlässt, begehrt er selbst eine Steuerhinterziehung in Form von Unterlassung, die bei allen Miterben zu einer Verlängerung der Festsetzungsfrist auf zehn Jahre führt.

GEWINNMINDERUNG

Liebhabeibetrieb kann keine Ansparabschreibung bilden

Wer mit einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit rote Zahlen schreibt, möchte mit diesen Verlusten naturgemäß seine Steuerlast mindern: entweder direkt über eine Verrechnung mit anderen, positiven Einkünften desselben Jahres oder über einen Verlustrücktrag bzw. -vortrag. Dieser Plan wird jedoch durchkreuzt, wenn das Finanzamt dem Steuerzahler die **Gewinnerzielungsabsicht** für seine freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit abspricht und folglich eine steuerlich irrelevante Liebhabeibetrieb annimmt. In diesem Fall werden die Verluste aus der Tätigkeit steuerlich nicht anerkannt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Liebhabeibetriebe auch keine gewinnmindernde Ansparabschreibung bilden dürfen.

Hinweis: Kleine und mittlere Betriebe können die steuermindernde Auswirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen, indem sie bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines noch anzuschaffenden Wirtschaftsguts (des Anlagevermögens) bereits vor dem Kauf über einen sogenannten Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd

abziehen. Ähnliche Abzugsregeln gab es auch schon vor der Unternehmenssteuerreform 2008 unter dem Namen „Ansparabschreibung“.

Im Streitfall hatte die Klägerin im Gründungsjahr des Betriebs eine gewinnmindernde Ansparabschreibung von 10.000 EUR gebildet. Da sie über Jahre hinweg keinerlei Einnahmen aus dem Betrieb erzielte, ging das Finanzamt von Liebhabeibetrieb aus und erkannte die **Verluste** einschließlich der Ansparabschreibung nicht an.

Laut BFH hat das Finanzamt der Klägerin die Ansparabschreibung zu Recht versagt, weil von dieser Vergünstigung nur werbende Betriebe profitieren konnten, die aktiv am wirtschaftlichen Verkehr teilnahmen. Liebhabeibetriebe waren dagegen nicht begünstigt.

Hinweis: Die Entscheidung dürfte auch auf die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen übertragbar sein.

STEUERTIPP

Ausstieg aus dem berufsständischen Versorgungswerk geplant?

An eine berufsständische Versorgungseinrichtung geleistete **Pflichtbeiträge** sind einer Person nach Ansicht der Finanzverwaltung nur dann steuerfrei zu erstatten, wenn

- nach deren Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind und
- die Versicherungspflicht nicht erneut eintritt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Wartefrist ausdrücklich verworfen. Geklagt hatte ein angestellter Rechtsanwalt, der jahrelang monatlich Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk geleistet hatte. Ein halbes Jahr, nachdem er in ein (versicherungsfreies) Beamtenverhältnis gewechselt und aus der Anwaltschaft ausgeschieden war, erstattete ihm sein Versorgungswerk 90 % seiner geleisteten Pflichtbeiträge. Das Finanzamt setzte die Erstattung als **sonstige Einkünfte** mit einem Besteuerungsanteil von 66 % an, weil die erforderliche Wartefrist von 24 Monaten nicht eingehalten worden sei.

Der BFH hat entschieden, dass die Erstattung von Pflichtbeiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung **unabhängig von einer Wartefrist** steuerfrei bleibt. Die erstatteten Beiträge durften auch nicht von den im Erstattungsjahr geleisteten Sonderausgaben abgezogen werden. Diese Sonderausgaben waren Krankenversicherungsbeiträge und somit andere Sonderausgaben als die erstatteten Pflichtbeiträge.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, mit den besten Grüßen

J. Hollstein

M. Turko

R. Haever

F. Güntzler

J.-K. Vietor

T. Kumppe

M. Engel



5|2018

Steuerbrief

Ärzte, Zahnärzte und andere Heilberufler

Einsatzbereitschaft

Sind notärztliche Betreuungsleistungen auf Veranstaltungen umsatzsteuerfrei?

Nachzahlungszinsen

Gesetzlicher Zinssatz von 6 % ist Verfassungsgemäß

Betriebsausgaben

Dienstwagen für geringfügig beschäftigte Lebensgefährtin?

Spekulationsfrist

Wie lange muss eine Immobilie vor dem Verkauf selbstgenutzt werden?

GroKo

So sieht die Steuerpolitik der nächsten vier Jahre aus

Steuerhinterziehung

BFH erleichtert Feststellung von Verlustvorträgen

Gewinnminderung

Liebhabeibetrieb kann keine Ansparabschreibung bilden

Steuertipp

Ausstieg aus dem berufsständischen Versorgungswerk geplant?